

# **Förderrichtlinien der Stadt Vilseck zur Gewährung von Zuschüssen beim Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken („Baukindergeld“)**

## **Vorwort**

Die Förderung der Familien ist für die Stadt Vilseck ein herausragend wichtiges Tätigkeitsfeld im Rahmen der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die zielgerichtete Unterstützung der Familien mit Kindern gelegt werden, wenn sie durch den Erwerb eines Bauplatzes oder eines bebauten Wohngrundstücks eine neue „Existenz“ gründen oder sich dadurch einen neuen Lebensmittelpunkt aufbauen wollen.

Deshalb bezuschusst die Stadt Vilseck nach den folgenden Richtlinien den Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken durch Zahlung eines „Baukindergeldes“, unabhängig davon, ob es sich um den Kauf eines städtischen oder privaten Grundstücks handelt.

## **I. Fördergegenstand und Förderhöhe**

1. Gefördert wird der Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken durch Gewährung eines Baukindergeldes in Form eines einmaligen Zuschusses pro Kind.

2. <sup>1</sup>Berücksichtigungsfähig sind nur Kinder des Grundstückserwerbers bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. <sup>2</sup>Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Fördergrundlagen ist bei Erwerben von Privaten der Tag des Eigentumsübergangs an den Erwerber. <sup>3</sup>Als Nachweis ist mit dem Antrag eine entsprechende Bestätigung über die Eintragung des Eigentums im Grundbuch vorzulegen. <sup>4</sup>Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, getrenntlebenden oder geschiedenen Personen wird das Baukindergeld an die Person gezahlt, die zum maßgeblichen Förderzeitpunkt den Anspruch auf Bezug des Kindergelds nachweist. <sup>5</sup>Beim Erwerb eines Baugrundstücks von der Stadt Vilseck ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Fördergrundlagen der Tag der notariellen Beurkundung.

3. Die Höhe der Förderung beträgt 2.000,00 EUR pro berücksichtigungsfähigem Kind.

## **II. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung**

1. <sup>1</sup>Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Vilseck (Hauptamt) einzureichen. <sup>2</sup>Ein Antrag ist spätestens ein Jahr nach Eintragung des Eigentums im Grundbuch zu stellen. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der Tag des Antragsengangs bei der Stadt Vilseck.

2. Über das Ergebnis der Antragsprüfung erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

3. <sup>1</sup>Im Falle einer Förderzusage erfolgt die Auszahlung des Baukindergeldes zum Zeitpunkt des Beziehens des Wohnhauses durch die Erwerber mit den bei der Förderung berücksichtigten Kindern. <sup>2</sup>Als Nachweis dient eine entsprechende Bestätigung des Einwohnermeldeamts der Stadt Vilseck.

4. <sup>1</sup>Beim Erwerb eines Baugrundstücks von der Stadt Vilseck ist kein gesonderter Antrag erforderlich, da die Feststellung der Fördergrundlagen gleichzeitig mit der notariellen Beurkundung erfolgt (vgl. I.2. Satz 5). <sup>2</sup>Die Auszahlung des Baukindergeldes erfolgt in diesen Fällen durch Verrechnung mit dem zu zahlenden Grundstückskaufpreis.

### **III. Weitere allgemeine Förderbestimmungen**

1. Bei Grundstückserwerben von Privaten ist eine Förderung ausgeschlossen beim Erwerb
  - von verwandten Personen aller Verwandtschaftsgrade in der geraden Linie,
  - von verwandten Personen bis zum 4. Grad in der Seitenlinie,
  - von verschwägerten Personen im 1. Grad in der geraden Linie und
  - von verschwägerten Personen bis zum 2. Grad in der Seitenlinie.
  
2. <sup>1</sup>Die Erwerber sind verpflichtet, das geförderte Grundstück für die Dauer von 10 Jahren selbst zu bewohnen und bis zum Ende dieser Frist nicht zu veräußern. <sup>2</sup>Andernfalls ist die gewährte Förderung voll oder anteilig wie folgt zurückzuzahlen:
  - bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eigentumsübergang ist der volle Förderbetrag zurückzuzahlen,
  - nach dem Ablauf von 5 Jahren verringert sich der zurückzuzahlende Betrag um jeweils 10 v. H. je weiterem angefangenen Jahr.
- <sup>3</sup>Eine Weiterveräußerung des geförderten Grundstücks an den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner oder an Abkömmlinge in gerader Linie ist nicht förderschädlich und führt somit auch nicht zu einer Rückzahlung.
  
3. Unbeschadet der vorgenannten Regelungen sind die Empfänger einer Förderung ferner verpflichtet, den erhaltenen Förderbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält, die zur Gewährung der Förderung geführt haben.
  
4. In begründeten Ausnahmefällen oder zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrats Vilseck Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.
  
5. <sup>1</sup>Das Baukindergeld ist eine freiwillige Leistung der Stadt Vilseck, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Baukindergeldes besteht nicht.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01.07.2019 in Kraft.